

RS OGH 1977/2/6 4Ob302/77

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.02.1977

Norm

UWG §10

Rechtssatz

Die Bevorzugung muß angestrebt sein, um den Tatbestand des§ 10 UWG zu erfüllen. Es ist aber nicht erforderlich, daß sie auch tatsächlich erfolgt. Es ist daher unerheblich, ob der Begünstigte das Angebot tatsächlich bevorzugt oder ob er dies deswegen tut, weil er es ohnehin als das günstigste Angebot ansieht. Wesentlich ist vielmehr, daß nach der Vorstellung des Begünstigers die Bevorzugung seines Angebotes ganz oder teilweise dadurch bewirkt werden soll, weil der Begünstigte den versprochenen, angebotenen oder gewährten Vorteil erlangen will.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 302/77

Entscheidungstext OGH 06.02.1977 4 Ob 302/77

Veröff: SZ 50/21 = EvBl 1977/208 S 461 = JBI 1978,431 = ÖBl 1977,105 = GRURInt 1978,51

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0079551

Dokumentnummer

JJR_19770206_OGH0002_0040OB00302_7700000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at